

**Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende¹ und Ehrenamtliche
im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen
(Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch – BVerfO Missbrauch)**

Präambel

Die katholische Kirche verurteilt jeden sexuellen Missbrauch als Anwendung von Gewalt und Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und ein schweres Verbrechen an der Würde und Integrität des Menschen. Er bewirkt großes Leid bei den Opfern und bei ihren Angehörigen. Die Täter begehen eine schwere Sünde und werden schuldig. Durch solch gravierendes sexuelles Fehlverhalten von Klerikern und anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten wird zudem die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Botschaft nach innen und außen stark beschädigt und verdunkelt. Handelt es sich bei den Tätern um Geistliche und andere im kirchlichen Dienst Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige lösen solche Vergehen in deren Umfeld sowie in den Pfarreien oder kirchlichen Einrichtungen, in denen sie tätig sind oder denen sie angehören, Schmerz, Wut, Scham, Trauer und große Verunsicherungen aus.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2011 überarbeitet und fortgeschrieben und für die Dauer von fünf Jahren die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 erlassen².

Aufgrund der neuen Leitlinien wird die nachfolgende Bischöfliche Verfahrensordnung Missbrauch - BVerfO Missbrauch erlassen:

Ziel der BVerfO Missbrauch ist, durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten ein schnellstmögliches Reagieren bei Anschuldigungen zu erreichen, die Vorgehensweise und das Verfahren transparent darzulegen und dem seelischen Wohl des Opfers und dessen Familie besondere Beachtung zukommen zu lassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese BVerfO Missbrauch findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gemeindeverbände sowie sonstige kirchliche Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.
- (2) Diese BVerfO Missbrauch findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischof als kirchlich anerkannte Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen und sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben und Unternehmungen der Diözese. Zu den sonstigen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.
- (3) Diese BVerfO Missbrauch gilt in sachlicher Hinsicht für den Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte auf strafbare sexualbezogene Handlungen, sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen an Minderjährigen oder an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt werden.

¹ Es wird die geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

² KABI Essen 56 (2013), Nr. 100, S. 129-134

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser BVerfO Missbrauch umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach weltlichem und kirchlichem Recht auch sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Er betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- und hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST)³, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe im Sinne dieser BVerfO Missbrauch sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen im Sinne dieser BVerfO Missbrauch sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser BVerfO Missbrauch sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende einschließlich ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser BVerfO Missbrauch sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Dazu zählen auch Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte.
- (8) Bezüglich der im Sinne dieser BVerfO Missbrauch zu berücksichtigenden Handlungen bzw. Vorkommnisse können den beiden Rechtsbereichen des staatlichen und kirchlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 1 bis 3) unterschiedliche Betrachtungsweisen zugrunde liegen (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers oder der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen.

³ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

§ 3 Meldepflicht und Verfahren

- (1) Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem sie beschäftigt bzw. ehrenamtlich tätig sind, über die Hinweise im Sinne von § 1 Abs. 3 (vgl. Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 bis 5), die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Der bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensmitglieder, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Bistums Essen (Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt) wird unverzüglich über den Hinweis informiert. Ebenso ist es möglich, sich bei Hinweisen direkt an den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt zu wenden, der dann wiederum den kirchlichen Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 unverzüglich informiert.
- (2) Richtet sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen eines kirchlichen Rechtsträgers, liegt die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen bei diesem. Jeder kirchliche Rechtsträger verfährt bei Hinweisen auf Handlungen nach § 1 Abs. 3 nach dem in seinem institutionellen Schutzkonzept nach § 3 der Präventionsordnung festgelegten Verfahren. Bis zur Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes wendet der Rechtsträger diese BVerfO Missbrauch unmittelbar an. Es wird sichergestellt, dass Gespräche mit dem mutmaßlichen Opfer und dem Beschuldigten im Sinne der §§ 8, 8a und 8b geführt werden.
- (3) Richtet sich der Vorwurf gegen einen Kleriker (Priester oder Diakon), gegen einen Ordensangehörigen oder einen Mitarbeiter im pastoralen Dienst, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren und die Gespräche im Sinne der §§ 8, 8a und 8b dieser BVerfO Missbrauch bei dem Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt.
- (4) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten aber auch Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten sind zu beachten.
- (5) Unter Wahrung der Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen Meldepflicht immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können.
- (6) Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet mit Ausnahme solcher, die tatsächliche Anhaltspunkte hinreichend beinhalten oder auf eine Gefahrenlage schließen lassen.

§ 4 Berücksichtigung von Zuständigkeiten

- (1) Der Ordinarius trägt Sorge dafür, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensoberer.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten für Kleriker die nachfolgend genannten Zuständigkeiten: Grundsätzlich sind zuständig der Ordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC), der Ordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) und der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person.
- (3) Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass unverzüglich eine Entscheidung darüber getroffen wird, wer das weitere Verfahren übernimmt.
- (4) Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen.
- (5) Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

- (6) In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Sie sind dringend gehalten, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

§ 5 Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

- (1) Der Bischof beauftragt eine Person für die Prüfung von Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. (vgl. Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 1 – 7). Entsprechend ernennt der Bischof darüber hinaus mindestens einen Stellvertreter dieser Person des anderen Geschlechts. Die Beauftragungen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt sowie dessen Vertreter dürfen nicht in leitender Verantwortung des Bistums und nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Sie nehmen die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Tatsächlich ihnen entstandene Kosten werden auf Nachweis erstattet. Der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt sowie dessen Vertreter werden im Amtsblatt und auf der Homepage des Bistums Essen veröffentlicht.
- (2) Richtet sich der Vorwurf gegen einen Kleriker (Priester oder Diakon), gegen einen Ordensangehörigen oder einen Mitarbeiter im pastoralen Dienst, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren und die Gespräche im Sinne der §§ 8, 8a und 8b bei dem Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt.
- (3) Richtet sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen eines kirchlichen Rechtsträgers, informiert der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt diesen. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim Rechtsträger. Dem kirchlichen Rechtsträger wird empfohlen, den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt hinzuzuziehen. Hierzu zählt unter anderem die Teilnahme an oder das Führen von Gesprächen, die Vermittlung fachkompetenter Unterstützung aus dem Beraterstab und gegebenenfalls die Koordination des Hilfesystems für von sexualisierter Gewalt betroffene Pfarreien.
- (4) Der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt informiert über jeden ihm selbst oder durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger ihm gemeldeten Vorfall sexualisierter Gewalt unverzüglich den Bischof. Ebenfalls informiert der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt den Bischof über den Abschluss eines bei einem kirchlichen Rechtsträger durchgeführten Verfahrens. In diesem Zusammenhang prüft er anhand der ihm zugeleiteten Unterlagen die Einhaltung der Vorschriften der BVerfO Missbrauch und teilt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bischof und auch dem kirchlichen Rechtsträger schriftlich mit.
- (5) Außerdem ist der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Er bestätigt den Eingang des Antrags und leitet diesen zusammen mit einer Stellungnahme zur Plausibilität an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter, deren Empfehlungen die Diözese regelmäßig folgt.
- (6) Der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt erstellt jährlich eine anonymisierte statistische Auswertung der gemeldeten Fälle sexuellen Missbrauchs.

- (7) Der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt bearbeitet die ihm gemeldeten Fälle entsprechend seiner Zuständigkeit selbstständig unter Hinzuziehung der Mitglieder des Beraterstabes.

§ 6 Beraterstab

- (1) Zur Beratung des Bischofs in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist ein ständiger Beraterstab eingerichtet, den der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt leitet. Der Beraterstab unterstützt auch den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Dem Beraterstab gehören neben dem Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt, dessen Vertreter und dem Präventionsbeauftragten gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Essen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrischem, psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Opfern sowie Tätern sexuellen Missbrauchs an.
- (3) Die Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Bischof für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Diese BVerfO Missbrauch ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Abs. 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht. Soweit diese BVerfO Missbrauch datenschutzrechtlich nichts Spezifisches regelt, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit das kanonische Recht Regelungen getroffen hat, finden diese Anwendung.
- (4) Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, die im Zuge einer Prüfung des Missbrauchsvorwurfs gegenüber Klerikern, Ordensangehörigen und Mitarbeitenden im pastoralen Dienst festgehalten werden, erlässt der Ordinarius.

§ 8 Gespräche

- (1) Alle Gespräche im Rahmen der Prüfung sind zu protokollieren, worüber zu Beginn eines jeden Gespräches zu informieren ist. Das Protokoll ist von allen Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen.
- (2) Sollte über den Inhalt des Protokolls kein Einvernehmen unter den Anwesenden herzustellen sein, haben alle Beteiligten das Recht zu Gegendarstellungen, die zum Vorgang zu nehmen sind.
- (3) Die Gespräche führt gemäß § 3 die zuständige Person der Leitungsebene des kirchlichen Rechtsträgers oder der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren Person.
- (4) Die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden dürfen durch diese Gespräche nicht behindert werden.
- (5) Zu den Gesprächen steht es dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, seinem Betreuer) wie auch der beschuldigten Person frei, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Dabei kann es sich auch um einen Rechtsbeistand handeln.

§ 8a Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

- (1) Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
- (2) Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach § 10 Abs. 3 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.
- (3) Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

§ 8b Gespräch mit der beschuldigten Person

- (1) Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit, Angaben verweigern zu können, informiert.
- (2) Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht gemäß § 10 Abs. 3 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
- (3) Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.
- (4) Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cc. 983 und 984 CIC). In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 § 1 SST).
- (5) Nach Abschluss der Anhörung eines Klerikers leitet der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt das Ergebnis der Anhörung mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen dem Bischof zu. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung aller an den Anhörungsgesprächen beteiligten Personen, ob nach ihrer Ansicht tatsächliche Anhaltspunkte auf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw. schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vorliegen.

§ 9 Konsequenzen aus den Gesprächen

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, hat dies in der Regel die Freistellung vom Dienst, Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz, Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene gefährdet werden könnten, zur Folge.
- (2) Unter Beachtung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entscheidet hierüber bei Klerikern, Ordensangehörigen oder Mitarbeitenden im pastoralen Dienst der Bischof, bei Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich Tätigen der zuständige Dienstvorgesetzte.
- (3) Über diese Konsequenzen wird das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) informiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden

- (1) Kontaktperson zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist für Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende im pastoralen und kirchlichen Dienst des in § 1 Abs. 1 genannten kirchlichen Rechtsträgers der Justitiar des Bistums Essen.
- (2) Andere Rechtsträger sind gehalten, eine Kontaktperson zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu benennen. Auf Wunsch des kirchlichen Rechtsträgers wird der Justitiar des Bistums Essen unterstützend tätig.

- (3) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, leitet die Kontaktperson die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.
- (4) Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies trotz entsprechender Belehrung dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

§ 11 Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch einen Kleriker vor, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und beauftragt einen Untersuchungsrichter.
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, wird die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt.
- (3) Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Untersuchungsrichter in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
- (4) Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.
- (5) Bei Ordensangehörigen, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt, ist es Sache des Höheren Ordensoberen, das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren einzuleiten (can. 695 § 2 CIC).

§ 12 Information der Öffentlichkeit

- (1) Um zusätzlichen Schaden für die Opfer und eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird eine Ausgewogenheit zwischen der Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz der Beteiligten angestrebt.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.
- (3) Auf Wunsch berät die Stabsabteilung Kommunikation des Bistums oder die Pressestelle des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in diesen Fällen.
- (4) Wird gegen einen Kleriker nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens rechtskräftig ein Strafdekret oder ein kirchliches Strafurteil erlassen, so werden die für den Status und die Amtsausübung relevanten Sanktionen im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13 Hilfen für das Opfer

- (1) Das Opfer und seine Angehörigen werden durch die Diözese bzw. den betroffenen Rechtsträger über seelsorgliche bzw. therapeutische Hilfen informiert. Auf Wunsch werden Hilfen vermittelt.
- (2) Unabhängig davon, ob die beschuldigte Person verstorben ist oder/und Verjährung eingetreten ist, kann das Opfer die Hilfe im Sinne des § 13 Abs. 1 in Anspruch nehmen oder/und „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über den Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt beantragen.
- (3) Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius bzw. der Rechtsträger für je seinen Bereich zuständig.

§ 14 Konsequenzen für den Täter

- (1) Gegen Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen. Die betreffende Person wird nicht mehr in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
- (2) Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist - unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen - auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.
- (3) Bei Klerikern, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, wird zur Risikoabschätzung generell ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
- (4) Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
- (5) Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglied einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC der Höhere Ordensobere zuständig.
- (6) Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne von § 3 begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Vorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt für Ruhestandsgeistliche.
- (7) Bei Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren.
- (8) Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in § 2 Abs. 3 und 4 genannt sind.

§ 15 Falsche Verdächtigung oder Anklage

Im Falle einer erwiesenen falschen Verdächtigung oder Anklage werden die Freistellung vom Dienst und gegebenenfalls weitere Auflagen durch den Bischof bzw. den Rechtsträger sofort aufgehoben. Mit der betroffenen Person ist zu klären, in welcher Form die Rehabilitation erfolgen kann und in welcher Form dabei die Öffentlichkeit informiert wird.

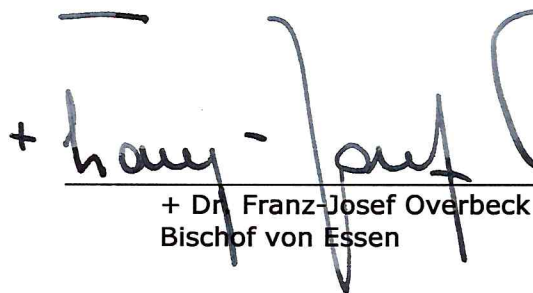
§ 16 Spezielle präventive Maßnahmen

Die Bestimmungen der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen im Bistum Essen in ihrer jeweiligen Fassung sind vollumfänglich zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese BVerfO Missbrauch tritt hiermit befristet für die Dauer von fünf Jahren in Kraft. Sie wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen. Gleichzeitig tritt hiermit die Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, Ordensmitglieder im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Bistum Essen vom 3. Dezember 2010 (KABl Essen 53 (2010) Nr. 160, S. 208-213) außer Kraft.

Essen, den 1. Oktober 2014

+ 
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

